

Teilnahmebescheinigung

RECHTSANWALT DR. THORSTEN KRAUSE, HAMBURG

hat am 10-12-2023 den Kurs
faocampus - Selbststudium - GmbH-Rundschau GmbHR 7/2023
erfolgreich absolviert!

Wir bescheinigen 1,5 Stunden Fortbildung.

faocampus - Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht

GmbH-Rundschau, Heft 7/2023

Die größte Reform des Umwandlungsrechts: Endlich in Kraft!

Autoren: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Technische Universität, Dresden; Ralf Knaier, wissenschaftlicher Referent, Deutsches Notarinstitut, Würzburg

Seite 317 - 327 (11 Seiten)

Gemäß § 15 Abs. 4 FAO umfasst das Selbststudium 1,5 Zeitstunden.



Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin DeutscheAnwaltAkademie



Deutsche**Anwalt**Akademie

Rechtsanwalt
Thorsten Krause
Hamburg

Berlin, 10-12-2023

Bescheinigung

Sehr geehrte(r) Rechtsanwalt Dr. Thorsten Krause,

hiermit bescheinigen wir Ihnen, dass Sie die Lernerfolgskontrolle zum nachfolgenden Inhalt absolviert haben:

faocampus - Selbststudium
GmbH-Rundschau GmbH 7/2023

faocampus - Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht

GmbH-Rundschau, Heft 7/2023

Die größte Reform des Umwandlungsrechts: Endlich in Kraft!

Autoren: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Technische Universität, Dresden; Ralf Knaier, wissenschaftlicher Referent, Deutsches Notarinstitut, Würzburg

Seite 317 - 327 (11 Seiten)

Gemäß § 15 Abs. 4 FAO umfasst das Selbststudium 1,5 Zeitstunden.

Sie haben die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen.

Die Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert ausgewertet. Die Fragen und Lösungen wurden erstellt von den jeweiligen Autoren der Publikationen. Verantwortlich für die Pflege und Funktionalität des Prüfungssystems ist Rechtsanwalt Mathis Gründahl, Berlin. Bitte reichen Sie den Verlauf der Lernerfolgskontrolle und die Bescheinigung bei Ihrer Kammer ein.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin DeutscheAnwaltAkademie

Ich versichere, das Studium der Publikationen und die Beantwortung der Kontrollfragen selbständig und persönlich durchgeführt zu haben:

Unterschrift: _____
Thorsten Krause

Sie haben die Lernerfolgskontrolle am 10-12-2023 erfolgreich bestanden.



Frage 1

richtig

Inwiefern kann sich ein Rechtsanwalt in Einzelkanzlei unter Ausnutzung einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge in eine GmbH umwandeln?

- **Abgegebene Antwort:** Derzeit besteht keine Möglichkeit der Umwandlung in einer solchen Konstellation unter Ausnutzung einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge und es verbleibt nur die Möglichkeit einer Einzelübertragung.
- Der Rechtsanwalt kann eine Ausgliederung zur Neugründung durchführen.
- Der Rechtsanwalt kann eine Ausgliederung zur Aufnahme auf eine bestehende GmbH durchführen.
- Der Rechtsanwalt kann einen identitätswahrenden Formwechsel in eine GmbH durchführen.

Frage 2

richtig

Welche Möglichkeiten bestehen bei einer Verschmelzung anstelle der Leistung einer baren Zuzahlung (§ 15)?

- **Abgegebene Antwort:** Statt einer baren Zuzahlung können bei der AG, der KGaA und der SE zusätzliche Aktien zusätzliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden.
- Die bare Zuzahlung ist zwingend und alternativlos.
- Statt einer baren Zuzahlung können nur Waren, die die an der Verschmelzung beteiligten Unternehmen selbst produziert haben, den Anteilseignern als Ausgleich zur Verfügung gestellt werden.
- Statt einer baren Zuzahlung können bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung Sachwerte, die in der übernehmenden Gesellschaft bestehen gewährt werden.

Frage 3

richtig

In welchen Fällen ist hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Umwandlung eine Missbrauchskontrolle durch das Registergericht vorzunehmen?

- **Abgegebene Antwort:** Eine Missbrauchskontrolle ist nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten durchzuführen.
- Eine Missbrauchskontrolle ist nie durchzuführen, da die neuen Regelungen zu den grenzüberschreitenden Umwandlungsverfahren auf der Umwandlungsrichtlinie beruhen.
- Eine Missbrauchskontrolle ist stets durchzuführen, da die neuen Regelungen zu den grenzüberschreitenden Umwandlungsverfahren auf der Umwandlungsrichtlinie beruhen.
- Eine Missbrauchskontrolle ist jedenfalls immer dann durchzuführen, wenn einer der beteiligten Rechtsträger Arbeitnehmer hat.

Frage 4

falsch

Inwieweit können deutsche Personenhandelsgesellschaften an einer grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahme nach dem UmwG beteiligt sein?

- Deutsche Personenhandelsgesellschaften können an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt sein, wenn in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Abgegebene Antwort: Deutsche Personenhandelsgesellschaften können weder an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, noch an einer grenzüberschreitenden Spaltung oder einem grenzüberschreitenden Formwechsel beteiligt sein.
- Deutsche Personenhandelsgesellschaften können stets an einer grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahme als übertragender Rechtsträger bzw. als Ausgangsrechtsträger beteiligt sein.
- Deutsche Personenhandelsgesellschaften können stets als Ausgangsrechtsträger bei einem grenzüberschreitenden Formwechsel beteiligt sein.

Frage 5

richtig

Welches Gericht ist örtlich zuständig, falls ein Gläubiger bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach den §§ 305 ff. UmwG der Auffassung ist, die ihm angebotene Sicherheit sei nicht ausreichend (§ 314 umwG)?

- Abgegebene Antwort: Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, dessen Bezirk das für die Erteilung der Vorabbescheinigung zuständige Registergericht angehört.
- Örtlich zuständig ist ausschließlich das Oberlandesgericht dessen Bezirk das für die Erteilung der Vorabbescheinigung zuständige Registergericht angehört.
- Örtlich zuständig ist ausschließlich das Registergericht, das für die Erteilung der Vorabbescheinigung zuständig ist.
- Unabhängig von anderen möglichen Zuständigkeiten besteht jedenfalls eine örtliche Zuständigkeit am Verwaltungssitz der übertragenden Gesellschaft (§ 17 ZPO).